B.-Plan Nr. 14
Sandkrug/Alte Osenberge
rechtsverb. 13.11.1981

B-Plan 14 - Alte Osenberge -
Genehmigter Arbeits- ~~Original~~plan
(Abschrift)

Übersichtsplan
M.: 1:10 000

Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 30.01.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 16./18.08.1979 durch Aushang/Presse bekanntgemacht.
Hatten, den 27. Juli 1981
Gemeinde Hatten
Der Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom) hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der vorhandenen Flächenbaulich benutzbaren Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Gebäude und der heutigen Art- und Lagebezeichnungen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Oldenburg, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
PLANUNGSGEMEINSCHAFT OLDENBURG
STÄDTEBAU UND RÄUMLICHE ENTWICKLUNG
2900 OLDENBURG · THEATERWALL 10/ECKE BERGSTRASSE · TEL. 0441-25116 · TELEX 25493
Oldenburg, im Juli 1981
i. A. Lindy

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 04.11.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes nebst der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.11.1980 ortsüblich durch Aushang/Presse bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.11.1980 bis 22.12.1980 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Hatten, den 27. Juli 1981
Gemeinde Hatten
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 24.02.1981 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 06.03.1981 bis 31.03.1981 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Hatten, den 27. Juli 1981
Gemeinde Hatten
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Hatten hat den Bebauungsplan Nr. 14, nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.05.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Hatten, den 27. Juli 1981
Gemeinde Hatten
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
den

Der Bebauungsplan Nr. 14 ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
den
Genehmigungsbehörde

Der Rat der hat von der Genehmigungsverfügung vom (Az.) Kenntnis genommen und ist den in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan Nr. 14 hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch bekanntgemacht.
den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 14 ist damit am rechtsverbindlich geworden.
den

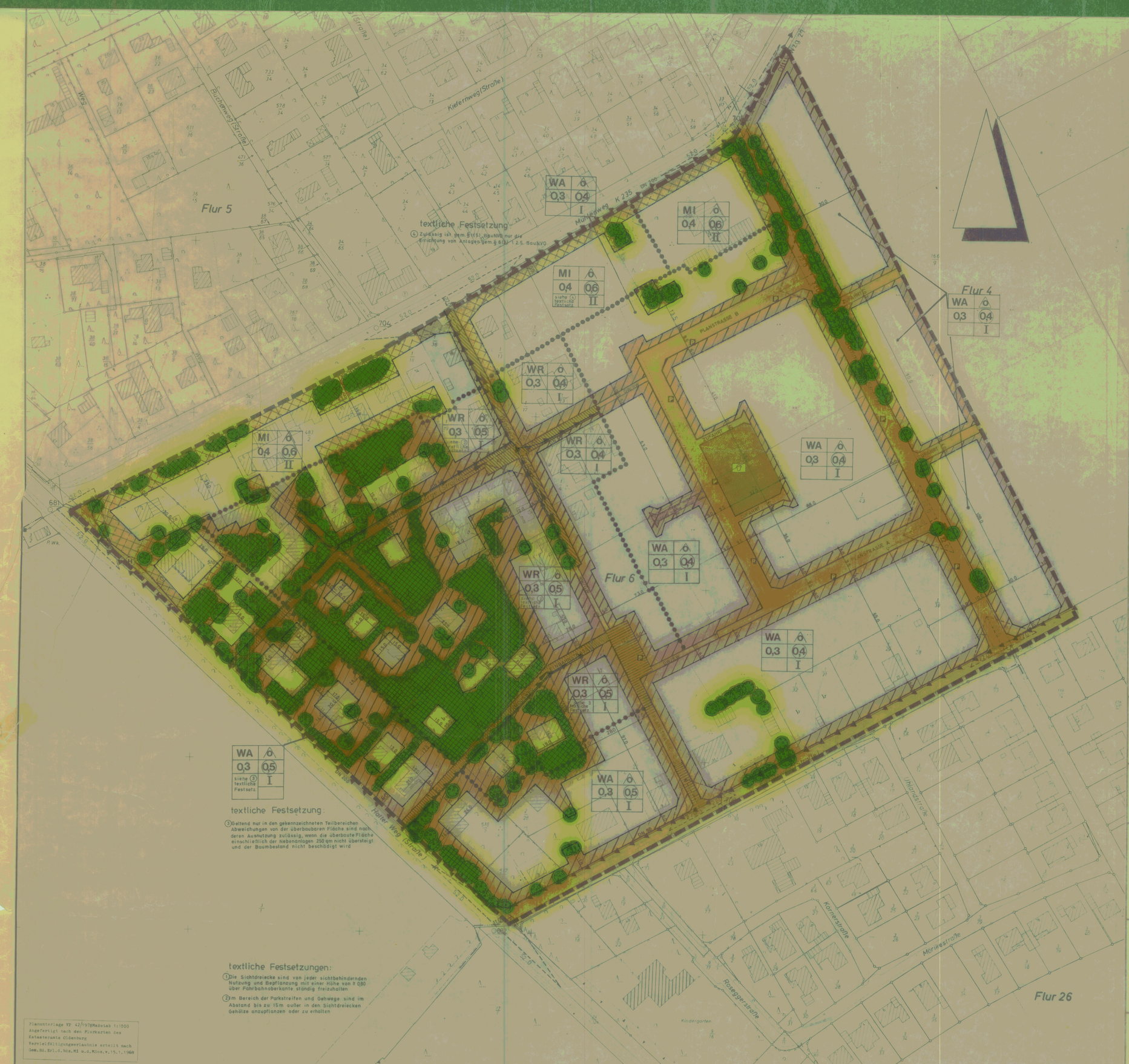

Planunterlage VP 42/1978 Maßstab 1:1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem. Rd. Erl. d. Min. MI u. d. Min. v. 15.1.1969

Planzeichenerklärung

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GI GEWERBEGEBIET
GE (E) GEWERBEGEBIET EINGESCHRÄNKT
GI INDUSTRIEGEBIET
GI (E) INDUSTRIEGEBIET EINGESCHRÄNKT
SD SONDERGEBIET ERHOLUNG
SO SONDERGEBIET SONSTIGE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
BAULINIE
BAUGRENZE
NUTZUNGSGRENZE
GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTAND
GRUNDSTÜCKSGRENZE VORSCHLAG
MASSZAHL

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
a ABWEICHENDE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
z.B. 0,4 / z.B. 0,7 / z.B. 3,0 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) BAUMASSENZAHL (BMZ)
VERKEHRSBERUHIGTE WOHNSTRASSE
SICHTDREIECK
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
FAHRBAHN
GEHWEG
RADWEG
PARKSTREIFEN
PARKBUCHT
BAUMSTREIFEN
MITTELSTREIFEN
STRASSENBEGLEITGRÜN
OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STGSt STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GAGGA GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN
H BUSHALTESTELLE

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KIRCHE
POST
KINDERGARTEN
KRANKENHAUS
JUGENDHEIM
ALTENHEIM
HALLENBAD
FEUERWEHR
SCHUTZRAUM
POLIZEI
GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
N NATURSCHUTZGEBIET
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
D UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
ND NATURDENKMAL
BD BODENDENKMAL
BD BAUDENKMAL
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
W WASSERSCHUTZGEBIET
Q QUELLENSCHUTZGEBIET
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ELEKTRIZITÄTSWERK
GASWERK
UMFORMERSTATION
WASSERBEHÄLTER
PUMPWERK
KLÄRANLAGE
FERNHEIZWERK
WASSERWERK
UMSPANNWERK
BRUNNEN
KLÄRANLAGE
MÜLLDEPONIE
TRAFOSTATION
GASDRUCKREGLERSTATION
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
LEITUNGSTRASSE
HOCHSPANNUNGSLEITUNG
WASSERLEITUNG
ABWASSERLEITUNG
GASLEITUNG
ÖLLEITUNG
RICHTFUNKSTRECKE
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
BALLSPIELPLATZ
GRUNANLAGE
VERKEHRSGRÜN
GÄRTNEREI
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25b BBauG
ANZUPFLANZENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25a BBauG
PFLANZVORSCHLAG
PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25a BBauG
ERHALTUNG VON STRAUCHGRUPPEN GEMÄSS § 9 (1) ZIFF. 25b BBauG
WALDRECHTLICHE MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ERHALTUNG DES WALDES UND ZUR FÖRDERUNG SEINER BAUMARTEN IM SINNE DES NDS. WALDGESETZES (GÄNDERT LUNG VOM 6. 6. 1978)
GEBÄUDE VORSCHLAG
WASSERFLÄCHEN
GEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
EINSCHNITT
DAMM
DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
Zu- UND AUSFAHRTSVERBOT
ORTSDURCHFAHRT
FAHRTRICHTUNG EINBAHNSTRASSE
VERWENDETE PLANZEICHEN

GEMEINDE HATTEN
LANDKREIS OLDENBURG

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Kirchhatten, den 27. Juli 1981
Gemeindeverwaltung:
Gemeinde Hatten
Der Gemeindedirektor
im Auftrag:

BEBAUUNGSPLAN NR. 14
„SANDKRUG - ALTE OSENBERGE"

PLANUNGSGEMEINSCHAFT OLDENBURG
STÄDTEBAU UND RÄUMLICHE ENTWICKLUNG
2900 OLDENBURG · THEATERWALL 10/ECKE BERGSTRASSE · TEL. 0441 - 2 51 16 · TELEX 25 49 73

PGO